Vereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten des Jugendhaus Leonberg e.V.

Zw	rischen			
•	achname)	(Vorname)		
	elefon)	(Handy)		
 (St	raße, Hausnummer)	(PLZ/Ort)		
(G	eburtsdatum)			
	Folgenden Mieter genannt und dem Jugendhaubarung getroffen.	ıs	wir	d folgende Ver-
un	m Mieter werden amd d angegebenes Inventar des Jugendhaus Leor tzung überlassen.	die in der Anlage 1 marki nberg e.V. zu den entspr	erten echend	Räumlichkeiten den Preisen zur
1.	Die Nutzungsgebühr beträgt insgesamt:insgesamt Beide Beträge sind bis spätestens 7 Tage vor ist dem Jugendhaus Leonberg e.V. das Red Bei Eintritt über 3,00 € bei Discos und 5,00 grund der anfallenden GEMA-Gebühr pausch Mitarbeiter müssen einmal im Jahr keine Nutzu	der Nutzung zu entrichte cht vorbehalten die Vera € bei Konzerten wird die nal um 90 € erhöht. Hau	n. Bei nstaltu Nutzu	€. Nichteinhaltung ing abzusagen. ngsgebühr auf-
2.	Bei Nutzung der Musikanlage darf der Lautstär ner oder der Polizei führen. Der Mieter trägt d gem Personal bedient werden. Insbesondere sikanlage, an den Verstärkern und am Mischp	afür Sorge, dass die Gera hat außer dem DJ niema	äte nur	von fachkundi-
3.	Der Mieter hat während der gesamten Verans Zwischenfällen (Schlägereien, Sachbeschädig			

4. Eintritt darf nur zur Unkostendeckung erhoben werden und muss mit dem Jugendhaus Leonberg e.V. im Voraus abgesprochen werden. Der Eintritt beträgt ______€. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendhaus Leonberg e.V. haben jederzeit freien Zugang und erhalten freien Eintritt. Veranstaltungen in den Jugendtreffs sind prinzipiell öffentlich. Bei Konzerten ist der Mieter verpflichtet, die Musikfolgenlisten von den Bands für die GEMA ausfüllen zu lassen und die Listen innerhalb von 5 Werktagen nach dem Konzert dem Jugendhaus Leonberg e.V. zu übergeben.

satzkräfte. Notruf Polizei: 110, Feuerwehr: 112, Krankenwagen/DRK: 112.

lich dafür, dass die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung von Erster Hilfe und telefonischer Anforderung der entsprechenden Ein-

5. Geparkt werden darf nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen. Die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum Jugendhaus ist unbedingt zu gewährleisten. Der Mieter hat seine Gäste zum ordnungsgemäßen Parken anzuhalten und gegebenenfalls einen Parkwächter abzustellen. Am Kinder- und Jugendhaus in Eltingen und in der Badstraße gibt es keine Parkplätze, die Besucher können die Parkplätze des Leobades oder den Ausweichparkplatz an der Berliner Straße nutzen.

- 6. Es dürfen nur Getränke vom Jugendhaus bezogen werden. Das Mitbringen von Getränken jeder Art ist nicht erlaubt, weder zum Verkauf noch zum eigenen Verzehr. Von dieser Regelung darf nur in besonderen Fällen und in Absprache mit dem Verein abgewichen werden. Der Besitz und Verzehr branntweinhaltiger Getränke ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen führen zur Konfiszierung, die Getränke werden anschließend ordnungsgemäß vernichtet.
- 7. Die Preise für die Getränke betragen:

		Preis (kostenlose Abgabe)	Preis (Verkauf)
Bier	0,33 l	1,50 €	2,20 €
Bier	0,5	1,50 €	2,50 €
Cola/Libella Oran- ge/Libella Cola- Mix/Sprudel/Apfelschorle	0,331	1,00 €	1,50 €
Wein/Sekt	Flasche	8,00 €	8,00 €

Für alle Flaschen, auch nicht Mehrwegflaschen wird 0,50 € Pfand erhoben, für alle Becher und Gläser je 1,00 € Pfand.

- 8. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird das Thekenpersonal vom Jugendhaus Leonberg e.V. gestellt.
- 9. Speisen dürfen nur nach den Richtlinien des Wirtschaftskontrolldienstes angeboten werden. Die Speisen können ggf. selber mitgebracht oder im Treff zubereitet werden.
- 10. Die Veranstaltung muss spätestens um 2.00 Uhr (Sonntag bis Donnerstag) bzw. 3.00 Uhr (Freitag, Samstag) beendet sein. Der letzte Besucher muss zu diesem Zeitpunkt den Treff verlassen haben.
- 11. Der Außenbereich und die von den Besuchern genutzten Parkplätze müssen bis spätestens 8.00 Uhr des dem Mietbeginn folgenden Tages gereinigt sein. Die genutzten Räume, sowie Toiletten und Flure müssen bis spätestens ______ Uhr des der Nutzung folgenden Tages gereinigt sein.
- 12. Der Mieter hat den bei der Veranstaltung anfallenden Müll selbst zu entsorgen. Ansonsten wird eine Entsorgungsgebühr von 15,00 € pro blauem Müllsack erhoben. Dies entspricht der hierfür anfallenden Müllgebühr.
- 13. Der Mieter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (speziell: Abgabe von Getränken, Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen, Rauchen in der Öffentlichkeit, siehe Anlage 2) sowie folgender Bestimmungen verantwortlich: Das Rauchen im Jugendhaus ist aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes nicht erlaubt. Das Rauchen auf dem Jugendhaus-Außengelände und in Sichtweite des Treffs ist erst ab 18 Jahren gestattet.
- 14. Die Brandschutzverordnung muss eingehalten werden. Es darf nur Dekorationsmaterial mit dem Brandschutzfaktor B1, d.h. schwer entflammbar verwendet werden. Eine Bescheinigung dafür muss vorhanden sein. Die Fluchtwege über Fenster und Türen (pro Raum zwei) müssen auf jeden Fall freigehalten werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege auch außerhalb durch abgestellte Fahrzeuge etc. nicht verstellt sind.
- 15. Eventuelle Veranstaltungsankündigungen in Form von Plakaten etc. müssen mit dem Jugendhaus Leonberg e.V. abgesprochen werden. Plakatiert werden darf nur an den dafür vorgesehenen Flächen. "Wildes Plakatieren" ist nicht erlaubt. Eine Liste der erlaubten Plakatflächen in Leonberg kann dem Mieter übergeben werden. Sollte das Jugendhaus dem Mieter Backsta-

gegetränke bereitstellen, so sind diese am Veranstaltungsende abzurechnen. Pro fehlender Flasche Leergut erhebt das Jugendhaus 0,50,-- €uro Pfand, pro fehlendem Becher oder Glas 1,-- €uro Pfand.

- 16. Für entstandene Schäden an und im Treff, sowie für Folgen der Veranstaltung haftet der Mieter in vollem Umfang, auch gegenüber Dritten. Er stellt den Treff sowie den Jugendhaus Leonberg e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Treffs entstehen. Der Mieter verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Treff sowie den Jugendhaus Leonberg e.V. oder dessen Beauftragte oder Bedienstete zu verzichten. Dem Mieter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Der Jugendhaus Leonberg e.V. übernimmt keine Haftung für Ordnungswidrigkeiten. Bei einem Verstoß gegen ordnungsrechtliche Vorschriften bleibt der Rückgriff auf den Mieter vorbehalten. Für mitgebrachte Geräte oder sonstige Gegenstände übernimmt der Jugendhaus Leonberg e.V. keine Haftung.
- 17. Der Mieter verpflichtet sich, den Anweisungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu folgen.
- 18. Die Kaution wird einbehalten, wenn bei Konzerten die Musikfolgenlisten der Bands nicht innerhalb von 5 Werktagen im Treff abgegeben wird oder die Kaution nicht innerhalb 1 Monats nach Ende der Nutzung abgeholt wird.
- 19. Wir weisen darauf hin, dass ersonen, die durch Gewaltbereitschaft auffallen oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen oder Symbolik in Erscheinung treten, von allen Veranstaltungen in den Räumen des Jugendhaus Leonberg e.V. ausgeschlossen sind.
- 20. Mündliche Absprachen haben keinerlei Gültigkeit, diese bedürfen der Schriftform.

Zusätzliche Vereinbarungen:					
Die erhobenen Daten werden nur zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) verwendet. Zugriff auf die Daten haben die Geschäftsführung und der Gesamtvorstand, sowie die Mitarbeiter und die Treffvorstände des jeweiligen Hauses.					
Verantwortlich für den Datenschutz ist der Jugendhaus Leonberg e.V.					
Leonberg, den	Leonberg, den				
für den Jugendhaus Leonberg e.V.	Mieter				

Anlage 1 zur Nutzungsvereinbarung:

Mietpreise Kinder- und Jugendhaus Eltingen

	Raum / Räume	beinhaltet zusätzlich	Normaltarif	Sozialtarif (für	Mindest-
bitte an-				Hartz IV Emp- fänger oder Fa-	Kaution
kreu				milienpassinha- ber)	
zen				561)	
	Seminarraum	Putzraum, Cafedurchgang, Toiletten,(incl. Technik, LAN)	nach Absprache		50,00 €
	Cafe mit Anlage	Cafe, Empore, Kü- che/Theke, Putzraum, Toi- letten	125,00 €	62,50 €	100,00 €
	Aufpreis Bestuhlung / Tische		25,00 €		
	Cafe mit Veranstal- tungssaal				
		SAAL, Cafe, Empore, Kü- che/Theke, Putzraum, Toi- letten	200,00 €	100,00 €	150,00 €
	große Beschallungsan- lage / Lichttechnik), oh- ne Bestuhlung				
	Aufpreis Bestuhlung / Tische		50,00€		
	Aufpreis große Anlage / Lichttechnik		50,00€		
	komplett PA	mit DiscoKanzel	lt. Liste	lt. Liste	250,00 €
		mit Discokanzel und ggf. Proberaum/Lager	lt. Liste	lt. Liste	250,00 €
	Kindergeburtstag bis zum 13. Geburtstag		50,00 €	25,00 €	
	Catering nach Abspra- che				
		Proberaum, SAAL, Cafe, Toiletten, pro Person pro Monat	10,00 €	8,00€	50,00 €
		Abstellschrank pro Monat	10,00 €		50,00 €
	Werkstatt	Werkstatt, Cafe, Toiletten, Putzraum			
	Sondernut- zung/Sonderkondition en	langfristige Vermietungen und Nutzungsvariationen (Sonderbeschluss TVO notwendig)			
	Summe				
	Ermäßigung für Mit- glieder 30% (nicht auf Sozialtarif)				

Kaution: muss mindestens die Kosten der Getränkevorbestellung abdecken.

Miete: muss genauso wie die Kaution im Voraus bezahlt werden.

Anlage 2 zur Nutzungsvereinbarung:

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Hier ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz mit den wichtigsten Punkten für Veranstaltungen. Der Gesetzestext ist kursiv geschrieben, der Auszug aus dem Kommentar dazu in normaler Schrift. Es gelten die Regelungen für anerkannte Träger, da der Jugendhaus Leonberg e.V. ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist.

§ 2 Altersstufen

(1) Kind im Sinne dieses Gesetztes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn ist.

Die Altersstufen sind angelehnt an andere jugendrechtliche Vorschriften:

- 1. Kinder bis 14 Jahre
- 2. Jugendliche 14 bis 18 Jahre

(Heranwachsende 18 bis 21 Jahre sind von diesem Gesetz nicht erfasst).

§ 4 Alkoholabgabe

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen:

- 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
- 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(1) Absatz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

Grundsätzlich dürfen alkoholische Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, in der Öffentlichkeit (also in Gaststätten, Geschäften, Kiosken usw.) nicht an **Kinder und Jugendliche** abgegeben werden. Hierzu zählen z.B. alle hochprozentige Getränke wie Schnäpse, Korn, Whisky, Liköre, aber auch **Getränke wie Cola-Rum etc.**.

Andere alkoholische Getränke, z.B. Wein und Bier, dürfen an Jugendliche erst ab 16 Jahren ausgeschenkt oder abgegeben werden. An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen Wein, Bier u.ä. allerdings dann abgegeben bzw. darf deren Verzehr gestattet werden, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten - dies sind in der Regel die Eltern - begleitet werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Abs 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege dient.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

Eine **Ausnahmeregelung** - ohne dass es einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf - gilt für den Fall, dass die Tanzveranstaltung, der Diskoabend u.ä. von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder aber der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient. Dies kann bei Karnevals-, Vereinsfesten oder Kinderbällen der Fall sein. Dann nämlich darf auch Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt werden.

Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, Zutritt hat. Wie öffentliche Veranstaltungen sind auch solche geschlossenen Veranstaltungen zu bewerten, deren Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird, sondern zu denen beliebige Personen Zutritt finden.

§ 9 Rauchen

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung:

§ Hausordnung§

für das Kinder- und Jugendhaus Eltingen, die Jugendtreffs Gebersheim (Werkstatt 13) und Warmbronn

1. Hausrecht

Das Hausrecht wird von den jeweils anwesenden Treffvorständen und MitarbeiterInnen ausgeübt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen der Treffvorstände / MitarbeiterInnen kann ein Hausverbot erteilt werden, das zunächst bis zur nächsten Treffvorstandssitzung wirksam ist. Wer ein Hausverbot erteilt, hat den Treffvorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Der Treffvorstand trifft dann die Entscheidung über die endgültige Dauer des Hausverbots.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Treffs werden vom jeweiligen Treffvorstand festgelegt. Auf die Einhaltung der Öffnungszeiten ist zu achten, um eine Kontinuität in der Arbeit zu gewährleisten.

Ist außerhalb der Öffnungszeiten ein Treffvorstand / MitarbeiterIn, der die Aufsichtspflicht gewährleisten kann, im Haus, muss das Haus auch für andere BesucherInnen geöffnet sein.

3. Raumbenutzung

Die Räume und Einrichtungen in den Jugendtreffs können von Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen für Veranstaltungen genutzt werden. Über die Raumbenutzung entscheidet der Treffvorstand.

Über die Nutzungsbedingungen entscheidet der Koordinationsausschuss und erstellt einen Partyvertrag, der von den jeweiligen NutzerInnen unterschrieben werden muss. Er enthält unter Anderem gestaffelte Preise je nach Besucherumfang und Höhe des Eintritts, Putzregelungen und legt die Höhe einer eventuellen Kaution fest. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Partyvertrags.

4. Beschädigungen

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Räume oder vom Haus zur Verfügung gestellte Gegenstände haften die BenutzerInnen. Alle entstandenen Schäden sind sofort dem Treffvorstand zu melden.

5. Haftung

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum von BesucherInnen des Hauses wird keine Haftung übernommen.

6. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden.

7. Rauchen/Alkohol

Das Rauchen im Jugendhaus ist aufgrund des am 1.8.2007 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes nicht erlaubt. Das Rauchen auf dem Jugendhaus-Außengelände und in Sichtweite des Treffs ist erst ab 18 Jahren gestattet. Bei Nichtbeachtung droht Hausverbot (siehe §1).

Der Alkoholausschank an unter 16jährige und vor 18 Uhr ist nicht gestattet. Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken (auch Mischgetränken) ist grundsätzlich untersagt.

Das Mitbringen und Konsumieren von Fremdalkohol ist grundsätzlich verboten, Fremdalkohol wird von den Mitarbeitern konfisziert und in geeigneten Entsorgungseinrichtungen vernichtet. Getränkedosen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

8. Thekendienst

Die Zubereitung und die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt ausschließlich durch den Thekendienst.

Der Arbeitsbereich des Thekenpersonals ist für Unbefugte, also Unfugtreibende, tabu.

9. Schlüssel

Der Treffvorstand kann auf Antrag einzelner Personen Schlüssel und evtl. Zusatzgeräte für das Haus zur Verfügung stellen.

Das Mindestalter für Schlüsselträgeranwärter beträgt 16 Jahre. Die erhaltenen Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem Treffvorstand und der Geschäftsführung zu melden.

Für den durch Verlust oder Missbrauch entstandenen Schaden muss der Schelm aufkommen. Wer die Alarmanlage fahrlässig auslöst, muss für die daraus resultierenden Kosten aufkommen.

10.Teamcard

Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Jugendhaus Leonberg e.V. kann eine Teamcard erhalten. Diese berechtigt immer zum kostenfreien Eintritt in den Treff.

11. Fluchtwege / Brandschutz

Die Fluchtwege aus den Räumen der Jugendtreffs (Notausgänge, Fluchtfenster, Türen) müssen während den Öffnungszeiten freigehalten werden und dürfen nicht verschlossen werden. Sie müssen sich jederzeit komplett öffnen lassen. Es dürfen nur Dekorationsmaterialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Stoffe müssen der Klasse B1 entsprechen (Nachweis muss vorhanden sein).

(Anm.: Notausgangstüren sind ausschließlich als solche zu benutzen. Ansonsten sind die Notausgangstüren während der Veranstaltung geschlossen zu halten.)

12. Ethische Grundsätze

Personen, die durch Gewaltbereitschaft auffallen oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen oder Symbolik in Erscheinung treten, sind von allen Veranstaltungen in den Räumen des Jugendhausvereins ausgeschlossen.

13. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot und/oder Nacktputzen geahndet werden.